

Informationen zur Modernisierung des anerkannten Ausbildungsberufes Florist und Floristin

Markus Bretschneider / Elke Radermacher
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

26. Februar 2025 – DIHK

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

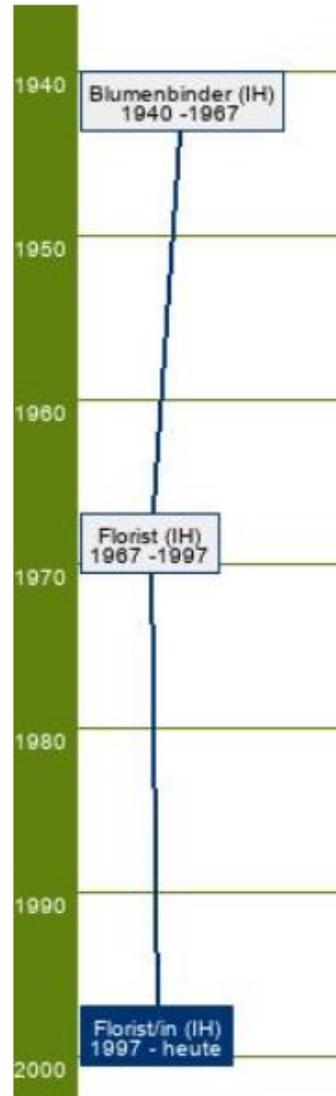
4

Prüfungsbestimmungen

5

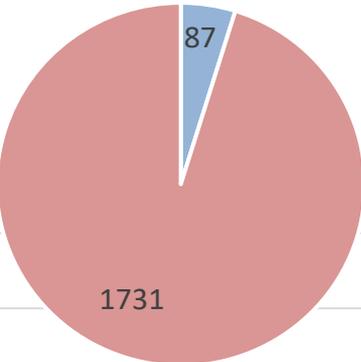
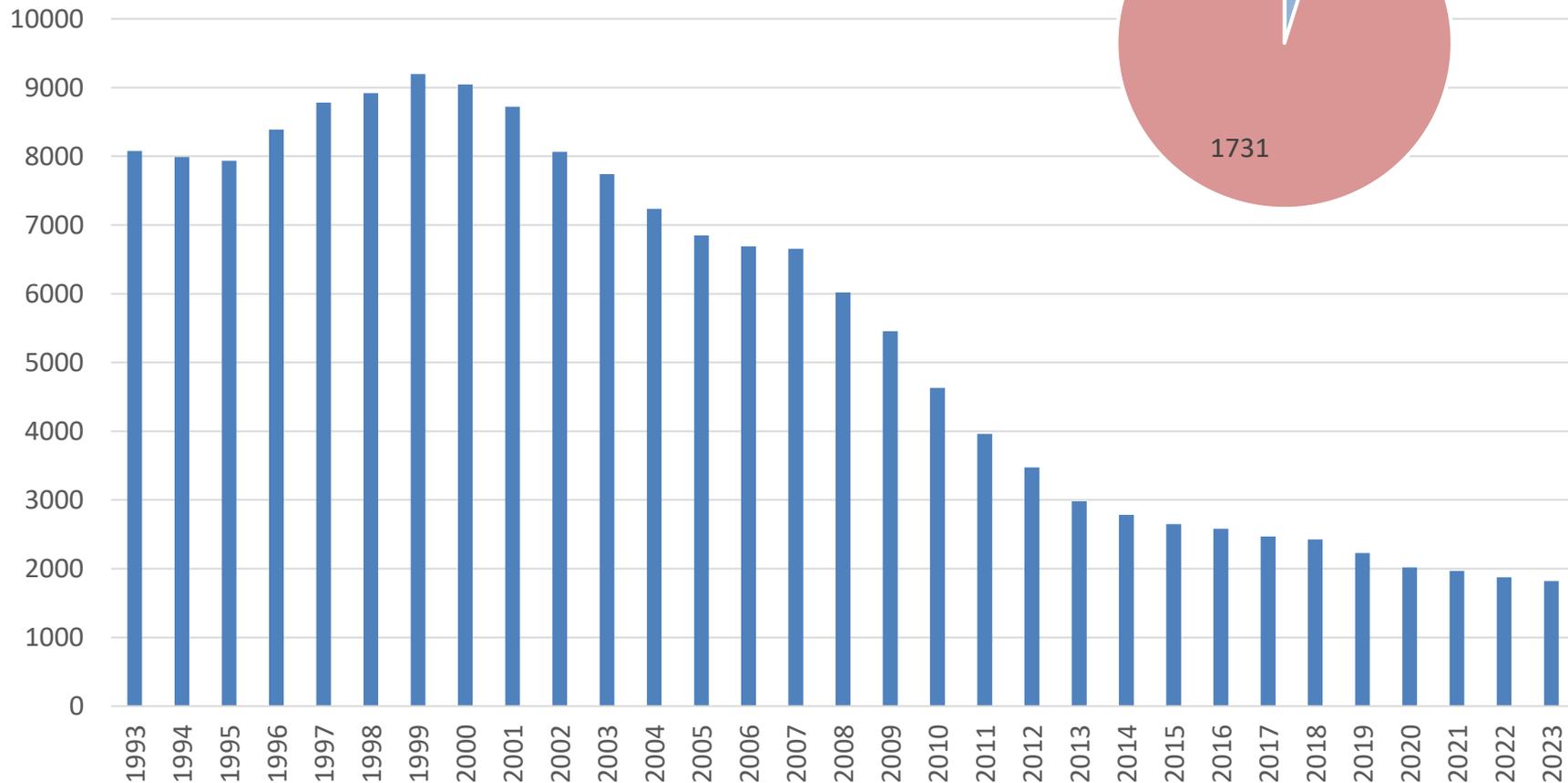
Unterstützungsmaterialien

Genealogie „Florist/in“



Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/genealogy/8_0531101%20

Auszubildende (gesamt) „Florist/-in“



Quelle: BIBB > Datensystem Auszubildende - Zeitreihen

weitere Daten (Berichtsjahr 2023)

- **Lösungsquote:** 43,0 %
- **Erfolgsquote:** 92,1 % bzw. 93,7 %
- **Durchschnittsalter:** 20,0 Jahre – Schwerpunkt zwischen bis 16 Jahren und 18 Jahren
etwa 12,5 % zwischen 24 und 39 Jahren

- **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:**

| | |
|--------------------------------|---------|
| - ohne Schulabschluss | N = 18 |
| - mit Hauptschulabschluss | N = 201 |
| - <u>Realschulabschluss</u> | N = 336 |
| - Hoch-/Fachhochschulabschluss | N = 147 |

- **Regionale Verteilung:**

| | | | | | |
|-----------|-----|-----------|-----|----|----|
| BW | 264 | HE | 123 | SL | 18 |
| BY | 390 | MV | 39 | SN | 96 |
| BE | 33 | NI | 174 | ST | 51 |
| BB | 30 | NW | 378 | SH | 57 |
| HB | 15 | RP | 75 | TH | 45 |
| HH | 33 | | | | |

Quelle: BIBB > Datensystem Auszubildende

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

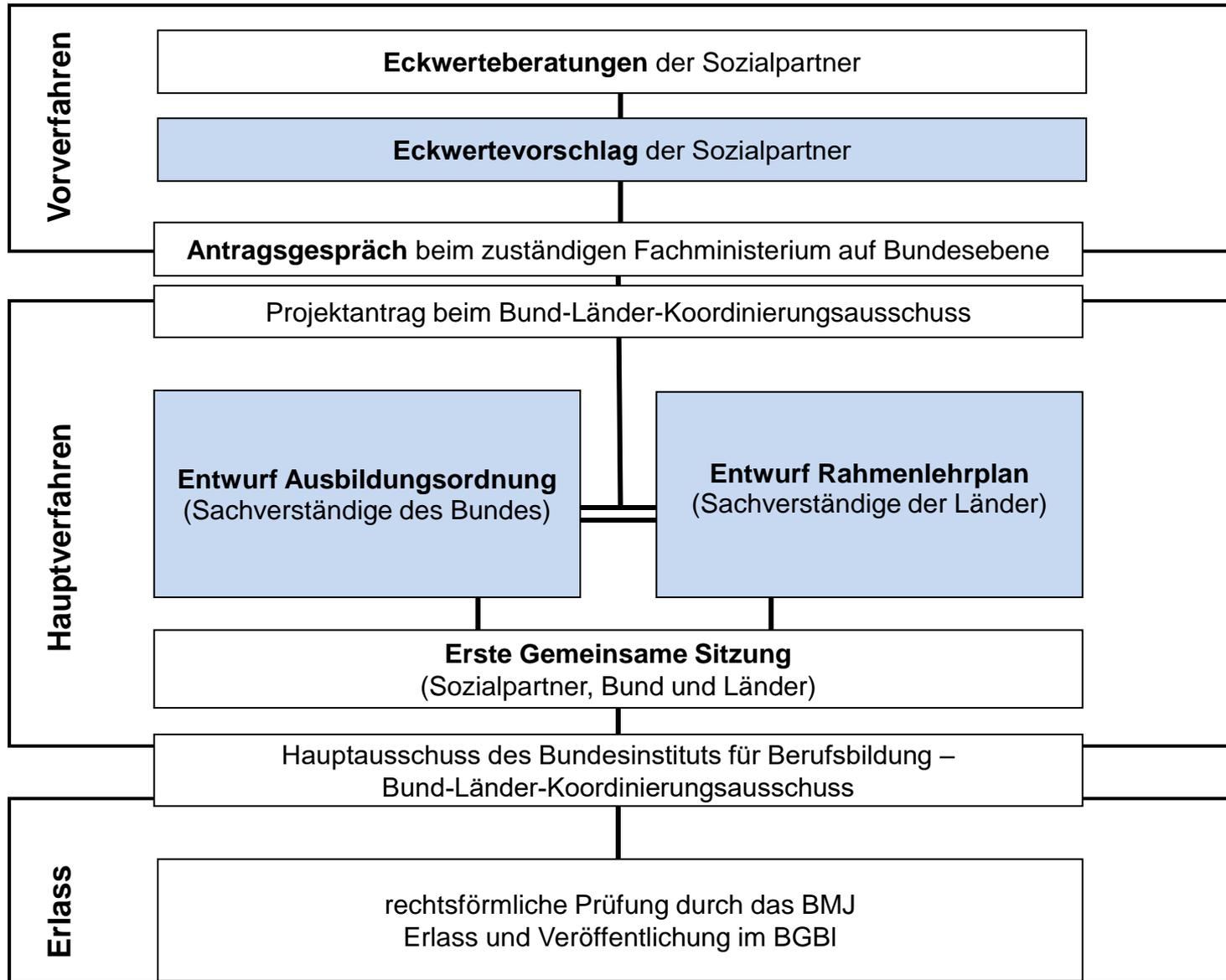
5

Unterstützungsmaterialien

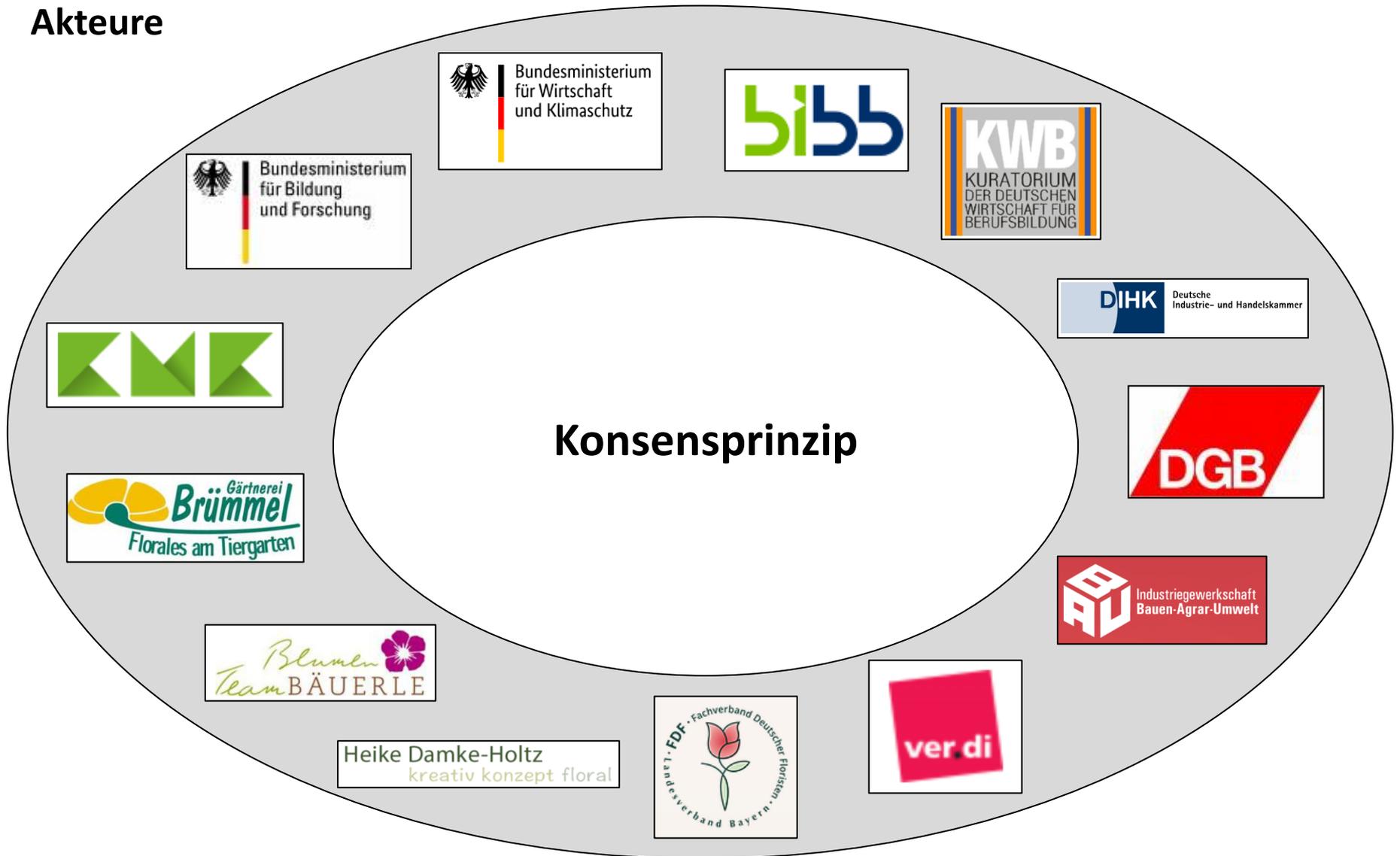
Hintergründe der Modernisierung

- zunehmende Dienstleistungsorientierung
- erweiterte Kommunikationskompetenzen
- sich verändernde Anforderungen an den Klima- und Umweltschutz
- digitale Kompetenzen aufgrund fortschreitender Digitalisierung
- Vermittlung betriebswirtschaftlicher Grundkompetenzen
- Berücksichtigung modernisierter Standardberufsbildpositionen
- Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP)

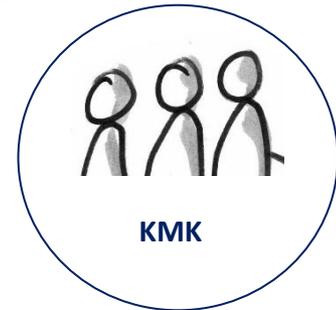
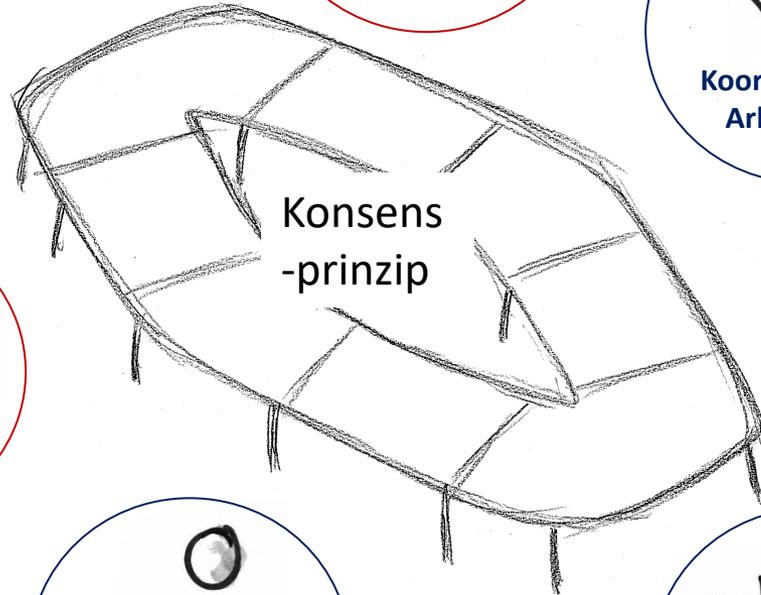
↑
i.d.R. 12 Monate
↓



Akteure



Beteiligte im Neuordnungsverfahren





Quelle: Markus Bretschneider

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Ausbildungsordnung inklusive betrieblichem Ausbildungsrahmenplan



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2025** **Nr. 30**

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Floristen und zur Floristin
(Floristen-Ausbildungsverordnung – FloristAusbV)**

Vom 31. Januar 2025

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung**

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

**Abschnitt 2
Abschlussprüfung**

- § 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt des Teiles 1
- § 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 9 Inhalt des Teiles 2
- § 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 11 Prüfungsbereich „Entwerfen und Umsetzen floraler Projekte“
- § 12 Prüfungsbereich „Angewandte Technologie“
- § 13 Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“
- § 14 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der zuzutragende Rahmenplan sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Ausbildungsordnung und der zuzutragende Rahmenplan sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Ausbildungsordnung und der zuzutragende Rahmenplan sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2025 Seite 8 von 14

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Floristen und zur Floristin**

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lit. Nr. | Berufsbildpositionen | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|---|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 10. Monat | 11. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Pflanzerschmuck und Blumenschmuck anlassbezogen gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) florale und nonflorale Werkstoffe und technische Hilfsmittel sowie handwerkliche Fertigungstechniken anlassbezogen auswählen b) Gestaltungselemente, insbesondere Gestaltungsart, Ordnungsart, Anordnungsart, Farbe und Textur, einsetzen c) florale und nonflorale Werkstoffe präparieren und stabilisieren d) Kranzkörper anfertigen, insbesondere Kranzkörper binden e) Strauße, Gefäßbündeln und Pflanzungen anfertigen f) Anlecker anfertigen g) betriebliche Standards zur Qualitätssicherung bei der Gestaltung von Pflanzerschmuck und Blumenschmuck umsetzen h) Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen einsetzen i) Trends bei der Gestaltung von Pflanzerschmuck und Blumenschmuck berücksichtigen j) Kränze und Formbinderei anfertigen k) Tischfloristik, insbesondere Gestecke, unter Berücksichtigung von Tischformen und Tischgrößen planen und anfertigen l) Hochzeitsfloristik, insbesondere Schmuck für Braut und Bräutigam, Körperschmuck sowie Fahrzeugschmuck, planen und anfertigen m) Trauerfloristik, insbesondere Sargschmuck und Urnenschmuck sowie Trauerkränze und Trauergestecke, unter Berücksichtigung von Friedhofsanordnungen planen und anfertigen n) Raumfloristik unter Berücksichtigung von Raummerkmalen und Lichteinwirkungen planen und anfertigen o) Bedeutung von Stilkunde bei der Gestaltung von floralen Werkstätten berücksichtigen p) Raumbegrünzungen planen und anfertigen | 15 | 20 |

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit

Geschäftserfolg auf Grundlage kaufmännischer Steuerung und Kontrolle sicherstellen

Arbeitsabläufe planen, steuern und optimieren

Werkstoffe und Betriebsmittel
bereitstellen

Waren beschaffen

Waren annehmen und lagern
sowie Warenbestände überwachen

Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen
sowie Maßnahmen zum Pflanzenschutz ergreifen

Pflanzenschmuck und Blumenschmuck
anlassbezogen gestalten

Waren präsentieren

Kunden und Kundinnen serviceorientiert beraten

Kalkulationen durchführen sowie
Produkte und Dienstleistungen verkaufen

Marketingmaßnahmen planen und umsetzen

Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Umweltschutz und Nachhaltigkeit

digitalisierte Arbeitswelt

Nachhaltigkeitsbezogene Ausbildungsinhalte

- a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen
- b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen
- c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten
- d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen
- e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln
- f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren

Werkstoffkalender, insbesondere saisonale Werkstoffkalender, unter Berücksichtigung von botanischen Bezeichnungen und Handelsbezeichnungen erstellen und einsetzen

Kunden und Kundinnen über nachhaltiges floristisches Handeln sowie über ökologisch und sozial nachhaltige Produkte und Verhaltensweisen informieren

Kunden und Kundinnen im Rahmen von Verkaufsgesprächen über Eigenschaften von Sortimenten sowie über deren Verwendung und Pflege informieren; Qualitäts- und Preisunterschiede begründen

rechtliche Regelungen, insbesondere zum Naturschutz und Artenschutz sowie zum Umgang mit invasiven Arten, einhalten

Bezugsquellen ermitteln und auswählen sowie Angebote unter Berücksichtigung von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, insbesondere von Saisonalität, Regionalität und Lieferketten sowie von Qualitäts- und Gütesiegeln, einholen, auch in einer Fremdsprache

Wiederverwendbarkeit von Verpackungen prüfen sowie Abfälle trennen und nach rechtlichen Regelungen entsorgen

Waren gemäß ihren Ansprüchen werterhaltend lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren, steuern und dokumentieren

Arbeitsabläufe unter Beachtung von Qualitätsvorgaben, Ressourcenschonung, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und Arbeitsschritte festlegen

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Digitalisierungsbezogene Ausbildungsinhalte

Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt“

- a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten
- b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten
- c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren
- d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen
- e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, beurteilen und auswählen
- f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten
- g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten
- h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

konzeptionelle Beratungen, insbesondere zu Tischfloristik, Hochzeitsfloristik, Trauerfloristik und Raumfloristik, planen und durchführen, auch unter Nutzung digitaler Medien, dabei auftragsbezogene Daten erfassen

Entwürfe und Angebote unter Berücksichtigung von analogen und digitalen Medien erstellen, den Kunden und Kundinnen unter Anwendung von Präsentationstechniken vorstellen und mit diesen abstimmen

Einsatzmöglichkeiten und Eignung von digitalen Medien beurteilen und diese einsetzen

Rechnungen unter Berücksichtigung von Zahlungsbedingungen erstellen und an der analogen und digitalen Abwicklung des Zahlungsverkehrs mitwirken

betriebliche Ausrichtung und Standortfaktoren bei der Planung von analogen und digitalen Marketingmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Werbemedien, berücksichtigen

Produktinformationen analog und digital bereitstellen, Waren unter Einhaltung rechtlicher Regelungen auszeichnen und Produktinformationen zur Verkaufsförderung einsetzen

betrieblichen Schriftverkehr digital durchführen

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Schulischer Rahmenlehrplan

folgt nach
Veröffentlichung

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Pflanzenschutzgesetz: Persönliche Anforderungen

(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel **anwenden**,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG **beraten**,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, **anleiten oder beaufsichtigen**,
4. **Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder**
5. **Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen,**

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen.

| Lfd. Nr. | Berufsbildpositionen | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|---|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 2 | Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen sowie Maßnahmen zum Pflanzenschutz ergreifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) | <p>a) Gattungen, Arten und Sorten von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie deren Herkunft bestimmen und unter Berücksichtigung der Nomenklatur ins botanische System einordnen</p> <p>b) Werkstoffkalender, insbesondere saisonale Werkstoffkalender, unter Berücksichtigung von botanischen Bezeichnungen und Handelsbezeichnungen erstellen und einsetzen</p> <p>c) Lebensvorgänge von Pflanzen und Pflanzungen unter Berücksichtigung von Wachstumsfaktoren fördern und optimieren</p> <p>d) Schnittblumen, Schnittgrün und Pflanzenteile unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche versorgen</p> <p>e) Gefahrensymbole, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln, erläutern</p> | 20 | |
| | | <p>f) Bedeutung und Ziel des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie Begriffe des Pflanzenschutzgesetzes erläutern</p> <p>g) Schadbilder von Schädlingen und Krankheiten erkennen und deren Ursachen aufzeigen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen aufzeigen</p> <p>h) Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere des biologischen Pflanzenschutzes, aufzeigen</p> <p>i) Eigenschaften und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln erläutern</p> <p>j) Vorschriften für die Abgabe und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anwenden</p> | | 8 |

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Prüfungsbestimmungen im Überblick

| Teil 1 | | Teil 2 | | | | |
|---------------------------------------|--|---|------------------------|-------------------------------------|-------------|------|
| Prüfungsbereiche | | | | | | |
| Herstellen floraler Werkstücke | Entwickeln und Umsetzen floraler Projekte | Angewandte Technologie | Warenwirtschaft | Wirtschafts- und Sozialkunde | | |
| Prüfungsinstrumente | | | | | | |
| 1. Teil | 4 Arbeitsaufgaben | 1. Teil (1) Arbeitsaufgabe (Planung) (2) Präsentation (3) auftragsbezogenes Fachgespräch | schriftlich | schriftlich | schriftlich | |
| 2. Teil | schriftlich | 2. Teil 3 Prüfungsstücke | | | | |
| Prüfungszeiten | | | | | | |
| 1. Teil | 150 Minuten | 1. Teil (1) 120 Minuten (2) + (3) 30 Minuten | 90 Minuten | 90 Minuten | 60 Minuten | |
| 2. Teil | 60 Minuten | 2. Teil (4) 210 Minuten | | | | |
| Gewichtung | | | | | | |
| 20 % (aus 70 % + 30 %) | | 40 % (aus 30 % + 70 %) | | 15 % | 15 % | 10 % |

Prüfungsaufgabe

Tischfloristik oder Hochzeitsfloristik oder Trauerfloristik oder Raumfloristik

Auswahl durch Prüfungsausschuss

Kernstück

Begleitstück

Begleitstück

darunter mindestens ein gebundenes Werkstück und eine Gefäßfüllung

Arbeitsaufgabe (120 Minuten) = Planung

Gesamtentwurf (Skizze – Zeichnung – textliche Beschreibung – o.Ä.)

Werkstoffliste

Kalkulation

Präsentation (höchstens 15 Minuten)

30%

auftragsbezogenes Fachgespräch (~15 Minuten)

3 Prüfungsstücke (210 Minuten)

70%

Kundenwunsch

Planung

Abstimmung

florales Werkstück

Bestehensregelung

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 16

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Angewandte Technologie“,
 - b) „Warenwirtschaft“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Zeugniserläuterung

europass Deutschland

Zeugniserläuterung (*)

| |
|--|
| 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE) Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Florist und Floristin |
| 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..) <small>Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus</small> |
| 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT <ul style="list-style-type: none"> • Anlassbezogenes Gestalten von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck • Pflegen von Pflanzen und Versorgen von Pflanzenteilen • Ergreifen von Maßnahmen zum Pflanzenschutz • Serviceorientiertes Beraten von Kunden und Kundinnen • Durchführen von Kalkulationen • Verkaufen von Produkten und Dienstleistungen • Planen, Umsetzen und Kontrollieren von Marketingmaßnahmen • Präsentieren von Waren • Beschaffen von Waren • Annehmen und Lagern von Waren • Überwachen von Warenbeständen • Planen, Steuern und Optimieren von Arbeitsabläufen • Bereitstellen von Werkstoffen und Betriebsmitteln • Sicherstellen des Geschäftserfolges durch kaufmännische Steuerung und Kontrolle • Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit • Ergreifen von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit |
| 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER Floristen und Floristinnen arbeiten in Floristikgeschäftlichen sowie Gartencentern und Baumärkten mit Floristkabinettung. Darüber hinaus arbeiten sie in Beherbergungsbetrieben, im Einzelhandel, in Erwerbsgärtnereien und auf Kreuzfahrtschiffen. |
| *) Erläuterung Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 98/C 224/04 vom 15. Juli 1998 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/813/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrlingen und Auszubildenden in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency <small>© Europäische Gemeinschaften 2002</small> |

5. ÄMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

| | |
|---|--|
| Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer | Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer |
| Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2). | Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich. |
| Zugang zur höchsten Ausbildungsstufe Floristmeister und Floristmeisterin Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Gestaltung) | Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen. |
| Rechtsgrundlage folgt nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt | |

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

| |
|--|
| Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind |
| Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. |
| Weitere Informationen finden Sie unter: https://berufet.at/berufsaagentur.de Nationales Europass-Center www.europass.info.de |

Erarbeitung einer Umsetzungshilfe = „Ausbildung Gestalten“



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| 1 Informationen zum Ausbildungsberuf | 5 |
| 1.1 Warum eine Neuordnung? | 5 |
| 1.2 Was ist neu? | 5 |
| 1.3 Historische Entwicklung | 6 |
| 1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung | 7 |
| 2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung | 8 |
| 2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan | 9 |
| 2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen | 9 |
| 2.1.2 Ausbildungsrahmenplan | 21 |
| 2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan | 21 |
| 2.2 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung | 55 |
| 2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan | 57 |
| 2.4 Ausbildungsabschluss | 57 |
| 2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung | 59 |
| 2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung | 59 |
| 2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden | 60 |
| 2.5.3 Checklisten | 63 |
| 2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung | 67 |
| 3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung | 69 |
| 3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte | 70 |
| 3.2 Rahmenlehrplan | 71 |
| 3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen | 71 |
| 3.2.2 Übersicht über die Lernfelder | 72 |
| 3.2.3 Lernfelder | 73 |
| 3.3 Lernsituationen | 80 |
| 3.4 Lernortkooperation | 83 |
| 4 Prüfungen | 85 |
| 4.1 Zwischenprüfung | 85 |
| 4.2 Abschlussprüfung | 86 |
| 4.3 Prüfungsinstrumente | 86 |
| 4.4 Prüfungsstruktur | 89 |
| 4.4.1 Übersicht | 89 |
| 4.4.2 Zwischenprüfung | 90 |
| 4.4.3 Abschlussprüfung | 91 |
| 4.5 Beispiele für Prüfungsaufgaben | 93 |
| 5 Weiterführende Informationen | 98 |
| 5.1 Hinweise und Begriffe/Erläuterungen | 98 |
| 5.2 Zuständige Stellen | 102 |
| 5.3 Links | 105 |
| 5.4 Adressen | 108 |
| 5.5 Fachliteratur | 110 |
| 5.6 Abbildungswverzeichnis | 110 |

 Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf der Seite des Berufs im Internet finden: (<https://www.bibb.de/de/berufsinfos.php/profil/apprenticeship/98305?page=3>)

Erarbeitung einer Musterausbildungsregelung „Fachpraktiker/-in Floristik“ (§ 66 BBiG)

§ 64 BBiG: Behinderte Menschen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 (1) BBiG: Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 66 (1) BBiG: Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sind die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden ...



... und jetzt?



Quelle: Markus Bretschneider

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: **Markus Bretschneider**
 Arbeitsbereich 2.3 “Gewerblich-technische Berufe”
 Telefon: 0228 107 1002
 bretschneider@bibb.de

